

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Stormarn

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 23.09.2022 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Stormarn erlassen:

Artikel I

§ 15 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Stormarn wird wie folgt geändert:

„§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgrundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Stormarn Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“

Artikel II

Die 2. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Stormarn tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein 28.10.2022, Az.: IV 313 – 73581/2022 erteilt.

Bad Oldesloe, 07.11.2022

gez. Unterschrift

Dr. Henning Görtz
Landrat